



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Charlotte Fresenius Hochschule		
Ggf. Standort	Wiesbaden, München		
Studiengang	<i>Rechtspsychologie</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2025/2026 (01.10.2025)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	./.		
Akkreditierungsbericht vom	18.03.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Hochschule</i>	4

¹ Pro Standort

<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO).....</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren.....	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	32
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	32
4 Datenblatt	32
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	32

4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss genauer auf die Studieninhalte abgestimmt werden. Dabei muss zum Ausdruck kommen, für welche der vielfältigen, sehr verschiedenen Arbeitsbereiche der Rechtspsychologie oder forensischen Psychologie die Absolvent:innen eine besondere Kompetenz erwerben (siehe auch Kriterium „Curriculum“).

Auflage 2 (Kriterium „Curriculum“; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Bezogen auf den rechtspsychologischen Studienanteil im dritten und vierten Semester besteht curricularer Überarbeitungsbedarf, der auch fachlich-inhaltliche Aspekte im Modulhandbuch betrifft. 1. Die rechtspsychologische Begrifflichkeit im Modulhandbuch ist zu präzisieren. 2. Das Pflichtpraktikum ist curricular im zweiten Studienabschnitt zu platzieren. 3. Die betreuende Person in der Praxiseinrichtung muss neben einem Master- oder Diplomabschluss in einem psychologischen Studiengang zudem über eine einschlägige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie verfügen. Dies ist auch in der Regelung des Pflichtpraktikums in § 7 der Prüfungsordnung zu verankern. 4. Die Musterlösungen im Interviewleitfaden und im Bewertungsraster für das Auswahlverfahren der Studierenden sind zu überarbeiten.

Auflage 3 (Kriterium „Personelle Ausstattung“; § 12 Abs. 2 MRVO): Für die Studienstandorte Wiesbaden und München ist die Besetzung der Professuren im Umfang von jeweils 0,75 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 0,75 VZÄ vor Beginn des dritten Semesters anzuzeigen. Für beide Studienstandorte ist zudem ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen.

Hochschule

Die Charlotte Fresenius Hochschule (CFH) wurde auf Basis einer institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat bzw. mit Beschluss des Wissenschaftsrates (WR) vom 23.09.2021 und Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) zur staatlichen Anerkennung vom 09.12.2021 mit Hauptsitz in Wiesbaden gegründet. Die CFH, die einer Universität gleichgestellt ist, ist eingebunden in die Carl Remigius Fresenius

Education Group (CRFE), einem privaten Bildungsunternehmen in Deutschland. Die staatlich anerkannte CFH befindet sich mit einer eigenen Hochschulzulassung in Trägerschaft der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH (HSF gGmbH). Durch die Einbindung in die CRFE und die Zugehörigkeit zur HSF gGmbH partizipiert die CFH hinsichtlich der räumlich-sächlichen Ressourcen an der Infrastruktur der Schwesterhochschule „Hochschule Fresenius“ an den jeweiligen Standorten sowie hinsichtlich des Qualitätsmanagements an der CRFE. So wird der Campus in Wiesbaden gemeinsam mit der Hochschule Fresenius und der AMD Akademie Mode & Design genutzt. Die Standorte der CFH sind Heidelberg (ein Bachelorstudiengang), Düsseldorf (ein Bachelorstudiengang), Wiesbaden (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge), München (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge), Köln (ein Bachelorstudiengang, ein Masterstudiengang) und Hamburg (ein Bachelorstudiengang, ein Masterstudiengang).

Kurzprofil des Studiengangs

Der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Rechtspsychologie“, der sich sowohl an Studieninteressierte mit einem Bachelorabschluss in der Psychologie als auch an Personen richtet, die bereits über eine Approbation als Psychotherapeut:in verfügen, bietet den Absolvent:innen eine Möglichkeit der akademischen Weiterqualifizierung außerhalb der klinischen Psychologie, mit Schwerpunktsetzung im Bereich der Rechtspsychologie. Er verbindet dabei die Vermittlung vertiefender Kompetenzen in der klinischen Psychologie mit der Vermittlung spezifischer Kompetenzen in der rechtspsychologischen Begutachtung (unterschiedliche Schwerpunktsetzung möglich). Der Studiengang zielt darauf ab, die Studierenden in die Lage zu versetzen, psychologische Erkenntnisse und Expertise in rechtlichen Kontexten anzuwenden. Die spezifisch rechtspsychologischen Kompetenzen orientieren sich hierbei an der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 29.07.2020, sodass die Absolvent:innen die formale Möglichkeit der Anerkennung auf eine Weiterbildung in diesem Bereich erhalten.

Im konsekutiven Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ werden insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der „Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Besonderer Teil“ einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. In jedem Studienjahr können 60 CP erworben werden. Der Gesamt-Wor-kload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 644 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.956 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 480 Stunden für ein 16 CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten, in dem zeitlich insgesamt 375 Stunden in einer Praxiseinrichtung zu verbringen sind. Inkludiert sind laut dem Konzept der Hochschule zudem 40 Stunden für eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer der beiden alternativen Wahlpflichtbereiche „Sachverständigtätigkeit im Sozialrecht“ bzw. „Sachverständigtätigkeit im Familienrecht“, dort in den alternativen Modulen „Gutachtenerstattung vor Gericht – Sozialrecht“ bzw. „Gutachtenerstattung vor Gericht – Familienrecht“. Diese Tätigkeit umfasst die Begleitung einer:s Gutachter:in bzw. einer:s Sachverständigen in seiner:ihrer praktischen Tätigkeit, um den Prozess der Gutachtenerstellung anhand realer Fälle zu begleiten (§ 7 Abs. 3ff. SPO Besonderer Teil und Studienverlaufs-plan). Insgesamt sind im Studiengang 17 Module (13 Pflicht- und jeweils zwei alternative Wahl-pflichtmodule) vorgesehen, von denen 15 (13 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule) studiert wer-

den müssen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Für die Masterarbeit und die Disputation werden zusammen 18 CP vergeben. Zwei weitere CP entfallen auf das Kolloquium. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die CFH den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). Zum Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ zugelassen wird, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Psychologie in einem Umfang von mindestens 180 CP verfügt und ein Auswahlverfahren besteht. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Studiengang soll erstmals zum Wintersemester 2025/2026 an den beiden Studienstandorten Wiesbaden und München angeboten werden. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester an beiden Studienorten jeweils 30 Studienplätze zur Verfügung. Es werden monatliche Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der an den Studienstandorten Wiesbaden und München angebotene konsekutive Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ im Umfang von 120 CP ist ein Studiengang, der sich sowohl an Studieninteressierte mit einem Bachelorabschluss in der Psychologie als auch an Personen richtet, die bereits über eine Approbation als Psychotherapeut:in verfügen. Er bietet diesen beiden studentischen Zielgruppen die Möglichkeit einer akademischen Weiterqualifizierung zusätzlich zur klinischen Psychologie (für approbierte Psycholog:innen) oder außerhalb der klinischen Psychologie (für Bachelorabsolvent:innen der Psychologie), mit Schwerpunktsetzung auf Rechtspsychologie. Der Studiengang ist als ein für die Gutachter:innen gut nachvollziehbares sogenanntes „vier versus zwei Modell“ konzipiert. Zugelassene Bachelorabsolvent:innen der Psychologie studieren vier Semester bis zum Studienabschluss, approbierten Studierenden mit Masterabschluss werden die beiden ersten Semester auf das Studium anerkannt, da in den beiden ersten Semestern vertiefende Kompetenzen und Fähigkeiten der klinischen Psychologie vermittelt werden.

Dem Studiengang unterliegt ein spezielles, aber gut nachvollziehbares Studiengangskonzept mit einem auf die Qualifikationsziele ausgerichteten Curriculum. Die laut Konzept zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen werden als dem Fach angemessen bewertet. Die beiden Hochschulstandorte verfügen über eine gute räumliche und sachliche Ausstattung einschließlich des notwendigen technisch-administrativen Personals, das mit der Schwesterhochschule Fresenius gemeinsam genutzt wird. Die im Rahmen der Konzeptakkreditierung vor Ort in München befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ zeigten sich allesamt zufrieden mit der CFH. Sie fühlen sich von der Hochschule und den Studiengangmanager:innen gut betreut.

Die Gutachter:innen sehen zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung Nachbesserungsbedarfe insbesondere im Hinblick auf das Curriculum, das Personalkonzept und die Qualifikationsziele. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesem Akkreditierungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung handelt, die den Studiengang im Planungsstatus begutachtet.

Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch eingereicht, das um die bislang fehlende Beschreibung der Module M-ReP 4.1 Masterarbeit und Disputation (18 CP) und M-ReP 4.2 Kolloquium (zwei CP) ergänzt wurde. Der diesbezüglichen Auflagenempfehlung der Agentur wurde damit entsprochen. Die Auf-lage wird als erfüllt bewertet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der CFH entwickelte Studiengang „Rechtspsychologie“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Besonderer Teil einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. In jedem Studienjahr können jeweils 60 CP erworben werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 644 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.956 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 480 Stunden für ein 16 CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten, in dem zeitlich insgesamt 375 Stunden in einer Praxiseinrichtung zu verbringen sind. Inkludiert sind zudem 40 Stunden für eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer der beiden alternativen Wahlpflichtbereiche „Sachverständigkeit im Sozialrecht“ bzw. „Sachverständigkeit im Familienrecht“ (siehe dazu die Empfehlung der Gutachter:innen im Kriterium Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO). Der Studiengang soll erstmals im Wintersemester 2025/2026 an den beiden Studienstandorten Wiesbaden und München angeboten werden. Dem Studiengang stehen jeweils 30 Studienplätze pro Wintersemester zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ ist keinem Studiengangprofil zugeordnet.

Zum Abschluss des Masterstudiums verfassen die Studierenden eine Masterarbeit, die sie in einem Kolloquium vorstellen sowie im Rahmen einer zur Abschlussprüfung gehörenden Disputation verteidigen müssen. Für die Masterarbeit und die Disputation (Modul M-ReP 4.1) werden zusammen 18 CP (Masterthesis 75%, Disputation 25%) vergeben. Zwei weitere CP entfallen auf das Kolloquium (Modul M-ReP 4.2). Beide Module sind nicht im Modulhandbuch ausgewiesen (siehe dazu Kriterium Modularisierung; § 7 MRVO). Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 60 und maximal 100 Seiten. Mit der Vergabe des Themas steht den Studierenden eine Bearbeitungszeit von 15 Wochen zur Verfügung. Mit der Bearbeitung der Masterarbeit darf frühestens zum Ende des dritten Fachsemesters begonnen werden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachliche Fragestellung aus dem Bereich der Rechtspsychologie, entweder in Form eines Glaubhaftigkeitsgutachtens oder eines sozial- bzw. familienpsychologischen Gutachtens oder einer empirischen Untersuchung nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den rechtlichen und fachlichen Anforderungen selbstständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen (siehe dazu die Empfehlung der Gutachter:innen im Kriterium Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).

Bei Bearbeitung in Form eines rechtspsychologischen Gutachtens, ist dieses mit einem wissenschaftlichen Textteil im Umfang von 15 % zu begleiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ an der CFH wird zugelassen, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Psychologie mit einem Umfang von mindestens 180 CP verfügt. Darüber hinaus müssen die Studienbewerber:innen ein Auswahlverfahren bestehen, in welchem die persönliche Eignung und die fachliche Qualifikation geprüft werden (§ 8 SPO Besonderer Teil). Das Auswahlverfahren besteht aus einem Gespräch (ca. 30 Minuten) und der Bearbeitung fachlicher Fragen (ca. 45 Minuten). Der diesbezüglich relevante Interviewleitfaden, der Fragenkatalog und das Bewertungsraster Auswahlverfahren sind dem Selbstbericht als Anlagen beigefügt (siehe dazu die Auflagenempfehlung der Gutachter:innen im Kriterium Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO). Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Zulassung über eine zeitlich gestufte Rangfolge bzw. Rangliste. Die Einordnung in die Rangliste erfolgt für alle Bewerber:innen unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Bewerbung. (§ 8 SPO Besonderer Teil).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen (§ 3 SPO Besonderer Teil). Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellem Fassung (2018) ausgewiesen (auch die pauschale Anerkennung von 60 CP bei Psychologiestudierenden mit einem Masterabschluss). Das Diploma Supplement liegt in deutscher und in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ ist vollständig modularisiert. Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch eingereicht, das um die bislang fehlende Beschreibung der Module M-ReP 4.1 Masterarbeit und Disputation (18 CP) und M-ReP 4.2 Kolloquium (zwei CP) ergänzt wurde.

Der diesbezüglichen Auflagenempfehlung der Agentur wurde damit entsprochen. Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module (13 Pflicht- und jeweils zwei alternative Wahlpflichtmodule) vorgesehen, von denen 15 (13 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule) studiert werden müssen. Sie können, wo didaktisch sinnvoll, aus thematisch aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen bestehen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Modulgröße reicht von zwei CP bis 18 CP. Drei Module sind kleiner als fünf CP: das Modul M-P 4.1 „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der psychotherapeutischen Versorgung“ (zwei CP), das Modul M-ReP 3.3 „Verwaltungsrecht“ (vier CP) und das Modul „Kolloquium“ (zwei CP). Das Modul M-P 4.1 soll als Verbundmodul mit dem Master „Klinische Psychologie & Psychotherapie“ angeboten werden und folgt aus diesem Grund den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeut:innen, so die Hochschule. Das Modul „Verwaltungsrecht“ soll den Studierenden einen Einblick in weitere Rechtsbereiche des Verwaltungsrechts, neben ihrer Schwerpunktwahl zur Vertiefung eines Rechtsgebietes, ermöglichen. Das unbenotete Modul „Kolloquium“ ist Teil der Abschlussprüfung. In diesem Modul sollen die Studierenden Forschungsansatz, Forschungsmethodik und daraus resultierende Ergebnisse ihrer Masterarbeit darlegen und kritisch diskutieren. Die jeweiligen Lernziele und -inhalte rechtfertigen nach Meinung der CFH die Modulgrößen unter fünf ECTS-Punkten. Die Module „Masterarbeit und Disputation“ und „Forschungskolloquium“ sind aktuell nicht im Modulhandbuch hinterlegt.

Die Regelungen zur Dauer und Gliederung des Studiums, sowie zum Modulsystem sind in § 4 SPO Allgemeiner Teil (SPO-AT) festgeschrieben.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen und Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, zu den Lehr- und Lernformen, den Teilnahmevoraussetzungen, der Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, zu den Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (inkl. Angaben zu Prüfungsart, -umfang, -dauer), zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand (differenziert in Präsenz- und Selbststudienzeit), zur Anzahl der ECTS-Punkte sowie zur Dauer der Module. Im Modulhandbuch dokumentiert ist auch das 16 CP umfassende Modul „Pflichtpraktikum“ (S. 21f.) und die „Praktische Tätigkeit – Gutachtenerstellung“, als Teil des Moduls „Gutachtenerstellung vor Gericht“ in den beiden alternativen Schwerpunkten bzw. Wahlpflichtbereichen („Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht“ und „Sachverständigentätigkeit im Familienrecht“) (S. 34f. und S. 38f.). Diese Module sind in § 7 im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für jedes Modul sind im Abschnitt „Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ Prüfungsleistungen aufgeführt, welche darüber hinaus in § 19 SPO AT und § 11 SPO Besonderer Teil (SPO-BT) geregelt sind.

Die für das jeweilige Modul relevante Fachliteratur sowie die entsprechenden Literaturempfehlungen werden zu Beginn eines Semesters von der jeweiligen Lehrperson zur Verfügung gestellt.

Modulverantwortliche Professuren sind in den Unterlagen nicht ausgewiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 32 der SPO AT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im konsekutiven Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Besonderer Teil einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. In jedem Semester werden 30 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 644 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.956 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 480 Stunden für ein 16 CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten, in dem zeitlich insgesamt 375 Stunden in einer Praxiseinrichtung zu verbringen sind. Inkludiert sind zudem 40 Stunden für eine praktische Tätigkeit im Rahmen einer der beiden alternativen Wahlpflichtbereiche „Sachverständigenhaftigkeit im Sozialrecht“ bzw. „Sachverständigenhaftigkeit im Familienrecht“. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt. Für die Masterarbeit und die Disputation werden zusammen 18 CP vergeben (Masterarbeit 15 CP). Zwei weitere CP entfallen auf das Kolloquium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen sind in § 20 SPO AT festgeschrieben.

Auf Antrag können Studierenden hochschulische Kompetenzen anerkannt und außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden. Hinsichtlich der Anerkennung hochschulischer Kompetenzen prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit Kompetenzen, welche an anderen in- und ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden, werden diese Kompetenzen anerkannt. Ebenso prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird geprüft, ob und in welchem Umfang die Qualifikation in Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig ist. Insgesamt können max. 50 % der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Konzeptakkreditierung des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ standen folgende Themen und Schwerpunkte im Zentrum der Begutachtung bzw. der Vor-Ort-Begehung: die Studiengangbezeichnung und das Studienkonzept sowie die beiden Vertiefungsmodule im

Curriculum, die Qualifikationsziele, das Modulhandbuch, das Mastermodul, die personelle Ausstattung, das Forschungskonzept und die Forschungsaktivitäten sowie ihr Einbezug in die Lehre des Studiengangs sowie das Auswahlverfahren. Auch die 40 Stunden praktische Tätigkeiten in den Wahlpflichtbereichen, die Orientierung an rechtspsychologischen Empfehlungen, der Gegenstandsbereich der Masterarbeit sowie der Interviewleitfaden und das Bewertungsraster für das Auswahlverfahren der Studierenden waren Thema der Vor-Ort-Gespräche.

Die Gutachter:innen sehen Nachbesserungsbedarfe insbesondere im Hinblick auf das Curriculum, das Personalkonzept und die Qualifikationsziele. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zum Zeitpunkt der Begehung keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor. Den Gutachter:innen wurde am Studienstandort München die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus einem anderen Studiengang (Bachelorstudiengang „Psychologie“) zu sprechen, die eine positive Einschätzung der Hochschule kommunizierten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des konsekutiven Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ sind in § 2 SPO BT festgeschrieben. Das Qualifikationsprofil ist im Modulhandbuch als Einstieg in die Modulbeschreibungen vorangestellt.

Aufbauend auf einem erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studium der Psychologie vermittelt der Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Bereich der klinischen Psychologie in Verbindung mit dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Rechtspsychologie. Die Studierenden erwerben laut Hochschule fundiertes und spezialisiertes Wissen im Bereich der rechtspsychologischen Begutachtung im Straf-, Zivil- und Sozialrecht. Die Studierenden verfügen auf Grundlage des Studiums über empirisches, methodisches und berufsrechtliches Wissen sowie über persönlich-praktische Handlungskompetenzen. Die erlangten Kompetenzen können laut Hochschule interessengeleitet in einem alternativen Schwerpunkt entweder in der Sachverständigkeitätigkeit im Familienrecht oder in der Sachverständigkeitätigkeit im Sozialrecht vertieft werden. Diese Kompetenzen bieten den Studierenden eine Grundlage, nach Abschluss des Studiums in die praktische Tätigkeit als rechtspsychologische Sachverständige einzusteigen. Sie können Sachverhalte und Problemlösungen präzise und verständlich gegenüber Laien und Fachleuten darstellen und diskutieren. Weiterhin sind sie in der Lage, Präventions- und Interventionskonzepte im Bereich der Rechtspsychologie anzuwenden und zu evaluieren. Dabei kennen sie auch die ethischen Grenzen ihres beruflichen Handelns, die sie im Hinblick auf mögliche gesellschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen reflektieren. Sie haben gelernt, die eigenen Fähigkeiten einzuschätzen, Chancen und Risiken ihres Handelns zu erkennen und sachbezogene Gestaltungs- sowie Entscheidungsfreiheiten autonom und verantwortungsethisch im Sinne des demokratischen Gemeinsinns zu nutzen. Die Studieninhalte orientie-

ren sich laut CFH an den Inhalten der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen der Psychotherapeutenkammer Hessen.

Die im Masterstudium erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolvent:innen für die rechtspsychologische Gutachtenerstellung (z.B. in Straf- und Zivilverfahren), für eine Tätigkeit in der Forschung sowie in der psychologischen Beratung und Behandlung im Kontext rechtlicher Fragestellungen. Der Abschluss des Masterstudienganges ermöglicht darüber hinaus eine akademische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die mit der Qualifikation angestrebten Kompetenzen sind im Modulhandbuch des konsekutiven Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (M.Sc.) ausgewiesen. Die für den zu akkreditierenden Studiengang formulierten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachter:innen für das i.d.R. anwendungsbezogene Fach Rechtspsychologie formuliert. Die Gutachter:innen nehmen die u.a. im Vorspann des Modulhandbuchs formulierte Breite und Ausführlichkeit der zu erwerbenden rechtspsychologischen Kompetenzen zur Kenntnis, sie weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die aufgelisteten Qualifikationsziele und Kompetenzen bezogen auf die Rechtspsychologie in zwei Semestern nicht derart komplett erworben werden können, dass die Absolvent:innen nach dem Studium in den vielfältigen, sehr verschiedenen Arbeitsbereichen der Rechtspsychologie gleichermaßen kompetent sind. Aus ihrer Sicht spielt auch die jeweilige berufliche Praxis und damit verbundene Erfahrungen, z.B. in Richtung stetige Ausweitung der Erkenntnisse und Vorgehensweisen eine wichtige Rolle bei der Komplettierung des je individuellen Kompetenzprofils. Zudem geht die je spezifische Sachkunde, beispielsweise bei einer Gutachtenerstellung, zumeist deutlich über das im Studium vermittelte Wissen hinaus, muss also im Rahmen der beruflichen Praxis, etwa durch spezifische Fort- und Weiterbildungen, erworben oder aktualisiert werden. Dies sollte nach Auffassung der Gutachter:innen auch in einer „heruntergefahrenen“ Beschreibung der Qualifikationsziele zum Ausdruck kommen (z.B. im Vorspann Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung § 2). Deshalb muss die Beschreibung der Qualifikationsziele aus Sicht der Gutachter:innen überarbeitet und genauer auf die Studieninhalte abgestimmt werden. Es muss zum Ausdruck kommen, für welche der vielfältigen, sehr verschiedenen Arbeitsbereiche der Rechtspsychologie oder forensischen Psychologie die Absolvent:innen eine besondere Kompetenz erwerben. Bei dieser Überarbeitung sollte auch auf die korrekte Verwendung von Begriffen (z.B. Forensische Psychologie ist ein Teilbereich der Rechtspsychologie und kein eigenständiger Bereich neben der Rechtspsychologie) und auf die genaue Beschreibung der rechtspsychologischen Kompetenzen geachtet werden. Die Gutachter:innen stellen zudem fest, dass aus dem Modulplan bisher nicht hervorgeht, dass Studieninhalte zu Präventions- und Interventionskonzepten im Bereich der Rechtspsychologie vermittelt werden. Sie empfehlen entweder entsprechende Studienanteile in das Studienprogramm zu integrieren oder den Anspruch zu streichen. Auch die angekündigte Vermittlung von Kompetenzen für die psychologische Beratung und Behandlung im Kontext rechtlicher Fragestellungen sollte im Studienkonzept modular ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Studieninhalte zur Intervention in rechtspsychologischen Kontexten, da diese Spezialkenntnisse im Qualifikationsprofil genannt werden.

Die Gutachter:innen empfehlen die Studieninhalte (ergänzend zu der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 29.07.2020) erkennbar auch an den Inhalten der Weiterbildung zum:zur Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie der DGPs/BDP zu orientieren.

Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung sowie die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen aus Sicht der Gutachter:innen weitgehend dem Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das psychologisch fundierte wissenschaftliche Studium trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und befähigt darüber hinaus zum kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang und zur Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Beschreibung der Qualifikationsziele muss genauer auf die Studieninhalte abgestimmt werden. Dabei muss zum Ausdruck kommen, für welche der vielfältigen, sehr verschiedenen Arbeitsbereiche der Rechtspsychologie oder forensischen Psychologie die Absolvent:innen eine besondere Kompetenz erwerben.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Modulplan geht nicht hervor, dass Studieninhalte zu Präventions- und Interventionskonzepten im Bereich der Rechtspsychologie vermittelt werden. Empfohlen wird, entweder entsprechende Studienanteile in das Studienprogramm zu integrieren oder den Anspruch zu streichen. Die angekündigte Vermittlung von Kompetenzen für die psychologische Beratung und Behandlung im Kontext rechtlicher Fragestellungen sollte im Studienkonzept modular ausgewiesen werden. Dies gilt auch für Studieninhalte zur Intervention in rechtspsychologischen Kontexten, da diese Spezialkenntnisse im Qualifikationsprofil genannt werden.
- Die Studieninhalte sollten sich auch an den Inhalten der Weiterbildung zum:zur Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie der DGPs/BDP orientieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der strukturelle Aufbau und die Modulübersicht des Masterstudienganges „Rechtspsychologie“ sind Abbildung 1 zu entnehmen:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Rezeption aktueller Forschungsergebnisse	Rechtsgrundlage, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der stationären, ambulanten und psychosozialen Versorgung psychischer Störungen	Grundlagen der Rechtspsychologie	Wahlpflichtbereich (1 aus 2) <u>Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht</u> Gutachtenerstattung vor Gericht - Sozialrecht <u>Sachverständigentätigkeit im Familienrecht</u> Gutachtenerstattung vor Gericht - Familienrecht
Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten		Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht Verwaltungsrecht	
Spezielle Störungslehre ausgewählter Störungsbilder und spezifische Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der psychotherapeutischen Versorgung Psychologische Diagnostik und Begutachtung: Vertiefung Pflichtpraktikum	Glaubhaftigkeitsbegutachtung und Aussagebeurteilung Wahlpflichtbereich (1 aus 2) <u>Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht</u> Sozialrecht und sozialrechtliche Begutachtung <u>Sachverständigentätigkeit im Familienrecht</u> Familienrecht und familienrechtliche Begutachtung	Kolloquium Masterarbeit und Disputation
Pflichtmodul	Praktische Tätigkeit	Wahlpflichtbereich	Abschlussprüfung

Abbildung 1: Modulübersicht, Rechtspsychologie, M.Sc.

In den ersten beiden Semestern werden vertiefende Kompetenzen und Fähigkeiten der klinischen Psychologie vermittelt. Dabei orientiert sich die Gestaltung der Module sowohl strukturell als auch inhaltlich an den Vorgaben der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. In diesem Zeitraum vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in den Bereichen des empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Forschungsmethodik. Darüber hinaus in der speziellen Störungslehre, der vertiefenden psychologischen Diagnostik und den Rahmenbedingungen verschiedener Versorgungsmöglichkeiten psychischer Störungen sowie deren Qualitätssicherung. Die erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen des Pflichtpraktikums in die berufspraktische Tätigkeit übertragen und von den Studierenden praxisorientiert angewandt. Das Pflichtpraktikum, das in § 7 SPO BT geregelt ist, umfasst insgesamt 375 Stunden Arbeitsaufwand in Form von einem mindestens zehnwöchigen Einsatz in einer Praxiseinrichtung. Während des Praktikums stehen den Studierenden die Studiengangsmanager:innen ihres Standortes als Ansprechperson zur Verfügung. Eine regelmäßige Betreuung durch z.B. Besuche in der Praxiseinrichtung ist nicht vorgesehen. Die Studierenden reichen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsantrag ein, auf dem die Tätigkeitsfelder sowie eine feste Ansprechperson in der Einrichtung aufgeführt sein müssen. Die betreuende Person in der Praxiseinrichtung muss über einen Master- oder Diplomabschluss in einem psychologischen Studiengang verfügen (Kompetenz in Rechtspsychologie wird im Selbstbericht nicht erwähnt). Im Vorfeld werden die Studierenden in einer Infoveranstaltung über den Ablauf, entsprechende Fristen und Dokumente durch die Studiengangsmanager:innen informiert. Sie unterstützen die Studierenden auch bei Bedarf in der

Suche nach einer geeigneten Einrichtung. Die umfassenden klinischen Kompetenzen, die in der ersten Studienhälfte erworben wurden, sollen die Studierenden dazu befähigen, in ihrer späteren Tätigkeit als Rechtspsycholog:in fundierte und professionelle Begutachtungen durchzuführen.

Im dritten und vierten Semester erweitern die Studierenden die klinisch-psychologischen Kompetenzen um das rechtspsychologische Fachwissen. Die Inhalte orientieren sich hierbei an der „Anlage 1: Fortbildungsinhalt und Umfang“ der im Jahr 2020 veröffentlichten „Fortschreibungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ (Link siehe Selbstbericht, S. 7). Aufbauend auf den methodischen und juristischen Grundlagen der Rechtspsychologie und den Grundsätzen der Sachverständigkeit und Gutachtenerstellung, entwickeln die Studierenden vertiefende Kompetenzen in den Rechtsbereichen des Straf- und Strafvollstreckungsrechts sowie im Verwaltungsrecht. Diese Module vermitteln in Vorlesungen relevante Rechtsgrundlagen sowie empirisches Wissen in der Begutachtung von Personen in den ausgewählten Rechtsgebieten. Darüber hinaus werden die Studierenden durch die Bearbeitung aktueller Anwendungsfälle und Rechtsprechungen an die praktische Gutachtentätigkeit herangeführt und entwickeln Strategien für verschiedene Herausforderungen innerhalb der spezifischen Rechtsgebiete. Grundlegende Kompetenzen in der Beurteilung und Analyse von Aussagen und der aussagepsychologischen Begutachtung erlangen die Studierenden im Modul „Glaubhaftigkeitsbegutachtung und Aussagebeurteilung“, das in Form von seminaristischen Vorlesungen Wissensvermittlung und anwendungsorientierte Umsetzung anhand von Fallbeispielen kombiniert.

Im Sinne der individuellen Schwerpunktsetzung wählen die Studierenden im dritten Semester die Sachverständigkeit, entweder im Sozialrecht oder im Familienrecht. Die Schwerpunkte bestehen jeweils aus zwei Modulen, einem im dritten und einem im vierten Semester, mit einem Gesamtumfang von 16 ECTS-Punkten. Die Module Sozialrecht und sozialrechtliche Begutachtung bzw. Familienrecht und familienrechtliche Begutachtung vermitteln relevante Rechtsgrundlagen und Besonderheiten in der Begutachtung innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets. Darüber hinaus wenden die Studierenden Instrumente der Begutachtung innerhalb der Fallseminare anhand von aktuellen Anwendungsfällen an. Die erworbenen Kompetenzen werden in den Wahlpflichtbereichen im vierten Semester vertieft und praxisorientiert angewandt. Im Modul Gutachtenerstattung vor Gericht – Sozialrecht bzw. Familienrecht, proben die Studierenden in der Simulation die Gutachtenerstattung vor Gericht unter Supervision der Lehrperson. Im Anschluss fertigen die Studierenden in der Praxis ein Gutachten innerhalb ihres Wahlpflichtbereiches an. Die Studierenden können dabei auf Patient:innenfälle innerhalb der Hochschulambulanzen für Psychotherapie der CFH zugreifen, aber auch auf die Kooperationspartner der CFH. Mit den MEDIAN Kliniken als Kooperationspartner verfügt die CFH über einen Praxispartner, der besonders im (teil-)stationären Rehabilitationsbereich tätig ist und über den Patient:innenfälle, besonders für die Studierenden mit sozialrechtlichem Schwerpunkt, akquiriert werden können. Den Studierenden steht es zudem frei, selbst gewählte Klient:innenfälle mit entsprechender Supervision auszuwählen.

Den Abschluss des Studiums bildet das Verfassen der Masterarbeit, die vorbereitend durch ein Kolloquium begleitet wird und deren Ergebnisse die Studierenden im Rahmen einer anschließenden Disputation verteidigen müssen.

Die Module der grundlegenden Wissensvermittlung (erstes und zweites Semester) setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung, in welcher die Inhalte durch die Lehrperson den Studierenden vermittelt werden, und vertiefenden Seminaren bzw. Übungen zusammen, in denen die Studie-

renden an der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, angeleitet durch den:die Lehrende:n, partizipieren. Im weiteren Studienverlauf geht die Wissensvermittlung vor allem in seminaristische Vorlesungen über, bei denen die Inhalte, die durch die Lehrperson vermittelt werden mit einer aktiven Einbindung der Studierenden verknüpft wird, wobei der Lernprozess durch direkte Beteiligung und Zusammenarbeit gefördert wird. Hierbei werden die theoretischen Inhalte nicht nur präsentiert, sondern durch Fallbeispiele, Rollenspiele und Übungsaufgaben veranschaulicht und vertieft. Diese Kombination aus Theorie und Praxis soll die tiefere Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten fördern und die eigenständigen Problemlösungskompetenzen der Studierenden stärken.

Als Lehr- und Lernmethoden kommen laut Modulhandbuch in der Kontaktzeit insbesondere das interaktive Erarbeiten der Inhalte und Bearbeitung von Übungsaufgaben, Gruppendiskussionen, Kleingruppenarbeiten, Fall- und Praxisbeispiele, Rollenspiele, Erprobung von klinischen Diagnose- und psychotherapeutischen Interventionsmethoden, Vorträge und Referate, Datenerhebung, Datenanalyse sowie Feedback durch die Lehrenden zum Einsatz. Die in den einzelnen Modulen vorgesehenen Lehr- und Lernformen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch dokumentiert. Vorlesungen können in physischer Präsenz vor Ort oder in digitaler Präsenz durchgeführt werden. Der Umfang digitaler Präsenzangebote darf max. 25 % der Lehre betragen. Seminare und Übungen finden in der Regel in physischer Präsenz statt. Der didaktische Rahmen der CFH, der in einer Anlage hinterlegt ist, basiert auf drei grundlegenden Zielen: eigenständiges Denken fördern, Diskurse zur vertieften (sozialen) Reflexion zu ermöglichen und den Wissenserwerb anhand praktischer Erfahrungen zu vertiefen und zu verfestigen.

Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich über außercurriculare Angebote persönlich zu entwickeln und weiterzubilden. Hierzu steht den Studierenden über die Plattform „StudyPlus“ ein breites Angebot an spezifischen Kursen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich sowohl an Studieninteressierte mit einem Bachelorabschluss in der Psychologie als auch an Personen, die bereits über eine Approbation als Psychotherapeut:in verfügen. Er bietet diesen beiden studentischen Zielgruppen die Möglichkeit einer akademischen Weiterqualifizierung zusätzlich zur klinischen Psychologie (für approbierte Psycholog:innen) oder außerhalb der klinischen Psychologie (für Bachelorabsolvent:innen der Psychologie), mit Schwerpunktsetzung auf Rechtspsychologie. Der Studiengang ist somit als ein für die Gutachter:innen gut nachvollziehbares sogenanntes „vier versus zwei Modell“ konzipiert. Zugelassene Bachelorabsolvent:innen der Psychologie studieren vier Semester bis zum Studienabschluss, approbierten Psycholog:innen mit Masterabschluss werden die beiden ersten Semester auf das Studium anerkannt, da in den beiden ersten Semestern vertiefende Kompetenzen und Fähigkeiten der klinischen Psychologie vermittelt werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die den Studiengang und das Curriculum prägende Kombination von klinischer Psychologie (erstes und zweites Semester) und Rechtspsychologie (drittes und viertes Semester) in der grundlegenden Konstruktion plausibel und sinnvoll. Gleichwohl gibt es aus ihrer Sicht bezogen auf den rechtspsychologischen Studienanteil im dritten und vierten Semester curricularen Überarbeitungsbedarf, der auch fachlich-inhaltliche Aspekte im Modulhandbuch betrifft. Diese Überarbeitung sollte aus Sicht der Gutachter:innen unter Hinzuziehung fachlicher, rechtspsychologischer Expertise durchgeführt werden.

Bezogen auf den rechtspsychologischen Studienanteil im dritten und vierten Semester besteht aus Sicht der Gutachter:innen notwendiger curricularer Überarbeitungsbedarf, der fachlich-inhaltliche Aspekte im Modulhandbuch und das Pflichtpraktikum betrifft:

- Die Verwendung von rechtspsychologischen Fachbegriffen im Modulhandbuch muss präzisiert werden. Die Vermittlung rechtspsychologischen Fachwissens muss auch in den Modulnamen zum Ausdruck kommen. Statt beispielsweise „Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht“ sollte von „Rechtspsychologischer Tätigkeit“ oder „Sachverständiger Tätigkeit“ im jeweiligen Rechtsbereich gesprochen werden.
- Das 375 Stunden umfassende Pflichtpraktikum im Bereich der Rechtspsychologie im zweiten Semester ist aus Sicht der Gutachter:innen vor Beginn der Lehre im Fach Rechtspsychologie im dritten Semester deplatziert. Es muss curricular auf das Ende des dritten Semesters bzw. am Beginn des vierten Semesters platziert werden. Die betreuende Person in der Praxiseinrichtung muss neben einem Master- oder Diplomabschluss in einem psychologischen Studiengang zudem über eine einschlägige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie verfügen, ein Aspekt, der auch in der Regelung des Pflichtpraktikums in § 7 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung verankert werden muss.
- Im Interviewleitfaden und im Bewertungsraster für das Auswahlverfahren der Studierenden für den Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ sind falsche Musterlösungen enthalten, die entsprechend überarbeitet werden müssen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sollte von Seiten der Studiengangverantwortlichen geprüft werden, ob das Curriculum um die folgenden Bereiche ergänzt und/oder überarbeitet werden kann, was ggf. auch Veränderungen der Prüfungen zur Folge hat (empfehlenden Charakter):

- Der Bereich der Intervention in Straf- und Maßregelvollzug fehlt im Curriculum. Dabei handelt es sich um ein wichtiges Anwendungsfeld, das insbesondere für Studierende mit guten klinischen Grundlagen, interessant sein dürfte. Mit Blick auf das Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht sollte darüber hinaus entscheiden werden, ob und inwiefern Studieninhalte zum Thema Kriminalprognose aufgenommen werden. Dies ist bislang uneindeutig, da diese zwar unter den Kompetenzen (S. 25 Modulhandbuch), aber nicht in den Lehrinhalten (S. 25/26 Modulhandbuch) aufgeführt werden. In jedem rechtspsychologischen Anwendungsfeld sollten zudem die rechtlichen, empirischen und methodischen Grundlagen vermittelt werden.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter:innen Folgendes:

- Es wird empfohlen, die Angemessenheit der Studiengangbezeichnung „Rechtspsychologie“ nochmals zu überdenken. Eine sinnvolle alternative Studiengangbezeichnung könnte aus Sicht der Gutachter:innen sein: „Psychologie mit Schwerpunkt Rechtspsychologie“.
- Bezogen auf die Masterarbeit wird empfohlen, eine fachliche Fragestellung aus dem Bereich der Rechtspsychologie in Form einer empirische Untersuchung nach wissenschaftlichen Methoden und entsprechend den rechtlichen und fachlichen Anforderungen bearbeiten zu lassen. Eine Gutachtenerstellung (Glaubhaftigkeitsgutachten oder sozial- bzw. familienpsychologisches Gutachten) als Alternative geht aus Sicht der Gutachter:innen zumeist deutlich über das im Studium vermittelte Wissen hinaus.
- Im dritten und im vierten Semester wählen die Studierenden innerhalb eines Wahlpflichtbereichs einen Schwerpunkt, entweder in der Sachverständigkeit im Sozialrecht oder Familienrecht. Die Schwerpunkte bestehen jeweils aus zwei Modulen mit einem Gesamtumfang von 16 CP. Hier empfehlen die Gutachter:innen die Eignung des Schwerpunkts „Sozialrecht“ im Curriculum nochmals zu überdenken. Alternativ wäre ein Schwerpunkt in der Aussagepsychologie, in der Schuldfähigkeitssbegutachtung oder Kriminalprognose denkbar. Da die meisten rechtspsychologischen Sachverständigen im Bereich

der familienrechtspsychologischen Begutachtung tätig sind und es sich hier um einen inhaltlich sehr breiten Bereich handelt, wird angeregt, der familienrechtspsychologischen Begutachtung mehr Raum zukommen zu lassen und einen anderen größeren Themenbereich zur Wahl zur stellen (z.B. Intervention in Straf- und Maßregelvollzug) oder zu den relevanten rechtspsychologischen Anwendungsbereichen ggf. Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten und dafür das Angebot zur sachverständigen Tätigkeit im Sozialrecht und im Verwaltungsrecht zu reduzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Bezogen auf den rechtspsychologischen Studienanteil besteht curricularer Überarbeitungsbedarf, der fachlich-inhaltliche Aspekte im Modulhandbuch betrifft. 1. Die rechtspsychologische Begrifflichkeit im Modulhandbuch ist zu präzisieren. 2. Das Pflichtpraktikum ist curricular im zweiten Studienabschnitt zu platzieren. 3. Die betreuende Person in der Praxiseinrichtung muss neben einem Master- oder Diplomabschluss in einem psychologischen Studiengang zudem über eine einschlägige Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Rechtspsychologie verfügen. Dies ist auch in der Regelung des Pflichtpraktikums in § 7 der Prüfungsordnung zu verankern. 4. Die Musterlösungen im Interviewleitfaden und im Bewertungsraster für das Auswahlverfahren der Studierenden sind zu überarbeiten.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Angemessenheit der Studiengangbezeichnung „Rechtspsychologie“ sollte geprüft werden.
- Für die Masterarbeit werden fachliche Fragen aus dem Bereich der Rechtspsychologie in Form einer empirischen Untersuchung empfohlen.
- Die Eignung des Schwerpunkts „Sozialrecht“ im Curriculum sollte nochmals überdacht werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Studienverlaufsplan ist kein Mobilitätsfenster ausgewiesen, verpflichtende Auslandsaufenthalte sind im Studiengang ebenso wenig vorgesehen. Gleichwohl bestehen studienstrukturelle Rahmenbedingungen, die einer Mobilität grundsätzlich förderlich sind: So werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Zudem sind die Anerkennungsregeln von in- und ausländischen Studiengängen gemäß der Lissabon-Konvention in der SPO-AT festgelegt.

Das Pflichtpraktikum kann auf Wunsch im Ausland abgeleistet werden. Außerhalb der Vorlesungszeit können die Studierenden der CFH einen dreiwöchigen Sprachkurs im Studienzentrum der Hochschule Fresenius in New York absolvieren. Neben Business English finden dabei Workshops zum Thema Networking, Personal Branding und Leadership statt. Bei Fragen zum Thema Studium im Ausland können die Studierenden auf die Infrastruktur und Kooperationen des International Office zurückgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass verpflichtende Studienaufenthalte an einer ausländischen Hochschule im Studiengang nicht vorgesehen sind. Bezogen auf die Aussage der

Hochschule, das Pflichtpraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden, geben die Gutachter:innen zu bedenken, dass die Rechtssysteme unterschiedlich sind und von daher zumindest zu hinterfragen ist, ob ein Praktikum im Ausland Sinn ergibt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang studienstrukturell angemessene Rahmenbedingungen gegeben, die prinzipiell einen Aufenthalt der Studierenden an einer ausländischen Hochschule ermöglichen. Dies ist u.a. auch dadurch möglich, dass alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ zeigten sich an einem Auslandssemester interessiert. Ob dies für die Studierenden der „Rechtspsychologie“ ebenfalls zutrifft, bleibt abzuwarten.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 der SPO AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den viersemestrigen Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ (erstmaliger Start: Wintersemester 2025/2026) bei Vollauslastung der 30 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix und Studienverlaufsplan ein Lehrbedarf von insgesamt 46 SWS pro Studienstandort, bei Berücksichtigung der Module, die im Rahmen des Schwerpunktes im dritten Semester gewählt werden, ein Lehrbedarf von insgesamt 51 SWS pro Studienstandort, die durch das jeweilige Lehrpersonal abgedeckt werden müssen. Diese verteilen sich im Vollaufwuchs auf 38 SWS im Wintersemester und 12 SWS im Sommersemester (ergibt „nur“ 50 SWS).

Für den Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ sind pro Standort 1,75 VZÄ professoriales Personal (mit neun SWS pro VZÄ) geplant. Jede Professur erhält dabei eine Stelle Wissenschaftliche Mitarbeitende im gleichen Umfang, den die Stelle ihrer Professur umfasst, so dass pro Standort 3,5 VZÄ festangestelltes Personal vorhanden ist, das in die Lehre eingebunden wird. Konkret an jedem Standort benötigt werden 0,5 VZÄ „Klinische Psychologie und Psychotherapie“, 0,5 VZÄ „Psychologische Methodenlehre, differentielle Psychologie und psychologische Diagnostik“ sowie 0,75 VZÄ „Rechtspsychologie“. Die Professuren in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie in der Psychologischen Methodenlehre, differentiellen Psychologie und psychologischen Diagnostik sind an beiden Standorten bereits besetzt. Der Standort München verfügt über fünf Professuren und der Standort Wiesbaden über zwei Professuren, die im Selbstbericht mit ihrer Denomination gelistet sind. Die Lehrenden in den jeweiligen Modulen sind der Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen. Die an beiden Standorten noch zu besetzenden Professuren in der Rechtspsychologie werden laut Hochschule zu Beginn des dritten Semesters mit habilitiertem oder habilitationsäquivalentem Personal gemäß Berufungsordnung der CFH besetzt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innenstellen werden ebenfalls bis zum Beginn des dritten Semesters besetzt.

Laut Lehrverflechtungsmatrix der beiden Studiengänge werden von den jeweils insgesamt 51 SWS an Lehre je Standort 41 SWS (80 %) von hauptamtlich Lehrenden und zehn SWS (ca. 20 %) an Lehre von Lehrbeauftragten erbracht. Der Umfang der professoralen Lehre im jeweiligen Studiengang liegt bei 27 SWS (53 %). Das für den Studiengang am Standort Wiesbaden vorgesehene hauptamtliche Lehrpersonal besteht laut Lehrverflechtungsmatrix aus drei Professuren

(eine davon ist noch zu besetzen) und drei noch zu besetzenden Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen. Das für den Studiengang am Standort München vorgesehene hauptamtliche Lehrpersonal besteht laut Lehrverflechtungsmatrix aus sechs Professuren (eine davon ist noch zu besetzen) und fünf Stellen wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (eine davon ist noch zu besetzen).

Aus der jeweiligen Lehrverflechtungsmatrix gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden, deren Titel/ Qualifikation, Ihre Denomination/ Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Studienjahr insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im jeweiligen Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden hervor.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im jeweiligen Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Um eigenständige Lehre durchführen und Prüfungen abnehmen zu können, müssen Lehrbeauftragte folgende Kriterien erfüllen: Fachkompetenz, Lehrerfahrung, Evaluationsergebnisse, wissenschaftlicher Hintergrund und Forschungsexpertise sowie Praxiserfahrungen in dem zu vertretenden Gebiet. Sie werden von den Studiengangsmanager:innen, die für die Lehrplanung verantwortlich sind, begleitet.

Zur fachlichen und überfachlichen Weiterentwicklung stehen den Mitarbeitenden der CFH unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Abteilung der Personalentwicklung bietet für alle Mitarbeitenden sogenannte Entwicklungswerkstätten an. Das sind virtuelle Trainings, die von qualifizierten Mitarbeitenden moderiert und interaktiv sowie praxisorientiert durchgeführt werden. Entwicklungswerkstätten gibt es z.B. zu den Themen Gewaltfreie Kommunikation, Resilienz und Feedback. Darüber hinaus gibt es Führungswerkstätten, die Themen speziell für Führungskräfte adressieren. Für die an der Hochschule beschäftigten Lehrpersonen werden hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten. Einmal pro Semester findet außerdem der Tag der Digitalen Lehre statt. Externe Lehrbeauftragte sind grundsätzlich selbstständig tätig und für ihre persönliche Weiterbildung verantwortlich. Alle Weiterbildungsangebote werden den Mitarbeitenden über das Intranet bzw. die Lernplattform der Bildungsgruppe kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im viersemestrigen Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ bei Vollauslastung der jeweils 30 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix und Studienverlaufsplan pro Kohorte ein Lehrbedarf von insgesamt 51 SWS pro Studienstandort durch das jeweilige Lehrpersonal abgedeckt werden müssen. Laut Hochschule vorgesehen ist, dass von den jeweils insgesamt 51 SWS an Lehre pro Standort 41 SWS (80 %) von hauptamtlich Lehrenden und zehn SWS (ca. 20 %) an Lehre von Lehrbeauftragten erbracht werden. Der Umfang der professoralen Lehre pro Standort ist auf mind. 50 Prozent der Gesamtlehre festgelegt: konkret sollen jeweils 27 SWS (53 %) professoral gelehrt werden.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix für jeden Standort und bezogen auf alle Module vorgelegt. Diese differenzieren nach professoraler Lehre, Lehre durch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie externe Lehrbeauftragte. Die Professuren in der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie in der Psychologischen Methodenlehre, differentiellen Psychologie und psychologischen Diagnostik sind laut Hochschule an beiden Standorten bereits besetzt. Gemäß Hochschule sollen die jeweilige Professur mit Schwerpunkt Rechtspsychologie (0,75 VZÄ) und die jeweilige wissenschaftliche Mitarbeiter:innenstelle (0,75 VZÄ) an beiden Studienstandorten

zum Beginn des dritten Semesters besetzt werden, da hier der rechtspsychologische Studienabschnitt beginnt. Für die beiden Professuren ist habilitiertes oder habilitationsäquivalentes Personal vorgesehen. Diese Qualifikation wird von den Gutachter:innen als angemessen bewertet. Das professorale Deputat soll sich laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort zu 50% auf Forschung, zu 30% auf Lehre und zu 20 % auf Verwaltung verteilen. Die Besetzung dieser Stellen im Umfang von je 0,75 VZÄ ist vor Beginn des dritten Semesters anzuseigen. Empfohlen wird jedoch eine frühzeitigere Besetzung: Zum einen, weil aus Sicht der Gutachter:innen diesbezüglich kaum habilitiertes Lehrpersonal zur Verfügung steht und der Berufungsprozess entsprechend langwierig sein könnte, zum anderen um eine solide Einarbeitung in das Studienkonzept zu ermöglichen. Des Weiteren ist für beide Studienstandorte ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist zudem zu erkennen, dass für den Studiengang insgesamt relativ wenig Lehrkräfte eingeplant sind. Dadurch ist zu erwarten, dass den hauptamtlich Lehrenden, neben der Lehre und Betreuung von Studierenden, wenig Zeit für Forschungsaktivitäten bleibt. Entsprechend wird empfohlen, die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innenstellen zu erhöhen, um die Forschungsaktivitäten der Hochschule zu entwickeln und zu unterstützen.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass für die an der Hochschule angestellten Lehrenden ausreichend Möglichkeiten für hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Sie empfehlen der CFH auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Studienstandorte Wiesbaden und München ist die Besetzung der Professuren im Umfang von jeweils 0,75 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 0,75 VZÄ vor Beginn des dritten Semesters anzuseigen. Für beide Studienstandorte ist zudem ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die CFH sollte auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung schaffen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ wird ab dem Wintersemester 2025/2026 an den Standorten der Charlotte Fresenius Hochschule in Wiesbaden und in München angeboten. An beiden Standorten teilt sich die CFH mit der kooperierenden Hochschule Fresenius (HSF) gemeinsam genutzte räumliche und sächliche Ressourcen, wobei die jeweiligen Lehrbereiche der beiden Hochschulen voneinander abgegrenzt wurden. Da an beiden Standorten der CFH bereits ein Bachelor- und ein Masterstudiengang „Psychologie“ angeboten werden, stehen für die Durchführung der Lehre räumliche Ressourcen zur Verfügung, die sukzessive weiter ausgebaut werden sollen. Hierzu zählen Räumlichkeiten für Lehre und Selbststudium, Prüfungsamt, Studierenden-

service, Medienräume, Cafeterien, Menschen und Sozialflächen ebenso wie das Campusmanagement-System der Hochschulverwaltung. Eine ausführliche Auflistung der vorhandenen Hörsäle, Seminarräume, EDV-Räume, Stillarbeitsräume sowie Aufenthaltsräume an den beiden Standorten findet sich im sogenannten „Raumbuch“, das auch Angaben zur Raumgröße und Anzahl der Plätze enthält. Der geplante Aufwuchs der räumlichen Ressourcen und der geplante Ausbau der bereits vorhandenen Labore für die adäquate Durchführung des Masterstudiengangs „Rechtspsychologie“ wird in zwei weiteren Anlagen ersichtlich. Unter Berücksichtigung des geplanten Studierendenaufwuchs ist mit einer räumlichen Auslastung von 1,5 Räumen (Hörsäle und Seminarräume) im Vollaufwuchs bei max. 39 SWS pro Semester zu rechnen, so die Hochschule. Darüber hinaus wird für die Lehre im Modul „Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ der Zugang zu einem Medienraum mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (Computer mit vorinstallierter Software) benötigt. Die Auslastung liegt beim Vollaufwuchs bei 0,1 Räumen pro Semester. Alle für die Lehre erforderlichen Räume stehen an den beiden Standorten bereits zur Verfügung. Weitere Anlagen zur Ausstattung listen die an der CFH an beiden Standorten vorhandene Software, das Ausstattungskonzept für die Professuren und die vorhandenen Testverfahren. Die konkreten Ausstattungsbedarfe der Professuren werden individuell je Professur im Rahmen der Berufungsverhandlungen ermittelt und festgelegt.

An beiden Standorten steht bereits ein:e sogenannte:r Studiengangsmanager:in (mind. 0,5 VZÄ) zur Verfügung, die jeweils für die Betreuung der Studierenden und Dozierenden vor Ort sowie für organisatorische Fragen zuständig sind. Diese Personen übernehmen auch die Lehreinsatzplanung und die Koordination der Praktika. Darüber hinaus sorgen sie für die Einhaltung der Studiengangsinhalte und -ziele sowie die standortübergreifenden Qualitätsvorgaben. Die CFH und die Schwesterhochschule HSF partizipieren zudem an einer gemeinsamen Infrastruktur und greifen dabei auf gemeinsame administrative personelle Ressourcen der folgenden Abteilungen an den jeweiligen Standorten zu: allgemeine Hochschuladministration, Studierendenservice, Prüfungsamt, Bibliothek, Stunden- und Raumplanung, Qualitätsmanagement, IT, Marketing, Interessen- und Bewerbermanagement, Controlling, Rechnungswesen und Personal, technische Mitarbeitende für Labore und Logistik, Sekretariate sowie Facility Management und Geschäftsführung.

An beiden Studienstandorten steht den Studierenden eine Bibliothek mit physischen Exemplaren sowie virtuellen Zugängen inkl. Datenbanken zur Verfügung. Insgesamt können die Studierenden in den für diesen Studiengang relevanten Gebieten auf ca. 10.000 E-Books und 2.000 digitale Zeitschriften zugreifen. Am Wiesbadener Standort stehen darüber hinaus 318 Printexemplare, in München 339 Printexemplare zur Verfügung. Die Anschaffung studiengangsspezifischer Literatur erfolgt nach Prüfung des aktuellen Bestandes durch die Lehrperson des jeweiligen Moduls. Diese stellt eine Übersicht der benötigten Literaturressourcen zusammen, von denen fehlende über die Studiengangsmanager:innen gesammelt an die Bibliothek weitergeleitet werden. Die Literaturlisten werden den Studierenden am Semesterbeginn über die Lernplattform mitgeteilt. Darüber hinaus können Dozierende im Rahmen der Budgetplanung Anschaffungen beauftragen. Bei Neuan schaffungen werden laut Hochschule E-Books auf Grund der besseren Verfügbarkeit bevorzugt. Für die Studierenden stehen folgende lizenzierten E-Ressourcen zur Verfügung:

- Alle E-Journals von Springer und Wiley,
- alle E-Journals von SAGE und Lizenzen der Annual Reviews (inkl. Psychologie),
- alle E-Journals von Elsevier,
- Das „Gesundheitspaket“ von Thieme (inkl. Psychologie),
- Das „Psychologiepaket“ von Hogrefe,
- Die E-Journals von Karger (inkl. Psychologie),

- EZB und DBIS, im Fach Psychologie sind in der EZB 617 wiss. Fachzeitschriften aufgeführt, die die CFH vollständig lizenziert hat. Dazu kommen 256 Titel mit rot/gelber Schaltung, also Lizenzen für bestimmte Jahrgänge,
- PsycArticles der APA,
- PsyContent, Themenpaket PsyJOURNALS von Hogrefe,
- www.wiso-net.de – inklusive Psychologiemodul.

Die Bibliothek am Standort Wiesbaden steht den Studierenden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. In München ist die Bibliothek am Montag sowie am Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Am Dienstag ist die Bibliothek von 11.00 bis 19.00 Uhr zugänglich.

Die Räumlichkeiten der beiden Bibliotheken können von den Studierenden während der Öffnungszeiten, die über das Studierendenportal einsehbar sind, genutzt werden. Beide Bibliotheken verfügen über Stillarbeitsplätze im Lesesaal sowie Gruppenräume, die sich die Studierenden für bestimmte Zeitslots buchen können. Zu den Öffnungszeiten steht das Bibliothekspersonal für Fragen zur Benutzung der Bibliothek zur Verfügung. Zu Beginn des Semesters werden außerdem Bibliothekseinführungen bzw. Einführungsveranstaltungen zur Datenbankrecherche angeboten. Für eine Fernleihe können die öffentlichen Bibliotheken an den Standorten München und Wiesbaden kostenfrei genutzt werden.

An beiden Standorten steht eine Testothek zur Verfügung, die sukzessive erweitert wird. Eine Auflistung der aktuell zur Verfügung stehenden Testverfahren liegt vor.

Die Studierenden der CFH erhalten einen individuellen Zugang zur E-Learning-Plattform „studynet“ mit einem eigenen Zugangsbereich. Dort sind alle relevanten Studiengangunterlagen sowie Lehr-/Lernmaterialien abgelegt. Darüber hinaus finden die Studierenden dort alle Informationen rund um den Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der zu akkreditierende Studiengang der CFH an beiden Studienstandorten an einer gemeinsamen Infrastruktur mit der kooperierenden Hochschule Fresenius (HSF) partizipiert, das heißt, die räumlichen und sachlichen Ressourcen mit dieser Hochschule teilt. Die Raumausstattung hinsichtlich der Hörsäle, Seminarräume, EDV-Räume, Stillarbeitsräume sowie Aufenthaltsräume ist nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen. Der Umfang des technischen und administrativen Personals ist aus Sicht der Gutachter:innen ebenfalls ausreichend. Der Studiengang greift an beiden Standorten auf gemeinsame administrative personelle Ressourcen in den Bereichen Hochschuladministration, Studierendenservice, Prüfungsamt, Bibliothek, Stunden- und Raumplanung, Qualitätsmanagement, IT, Marketing, Bewerber:innenmanagement, Controlling, Rechnungswesen, Techniker:innen für Labore und Logistik, Sekretariate sowie Facility Management und Geschäftsführung zurück. Laut Hochschule wird sich der weitere administrative Stellenaufwuchs am Studierendenaufwuchs orientieren. In München steht keine Mensa zur Verfügung. Die Versorgung erfolgt über eine Kantine/Restaurant. Laut Hochschule soll die Anzahl der Labore und die erforderliche Laborausstattung entsprechend den Fachprofilen der noch zu berufenden Professuren erweitert werden. An beiden Standorten steht den Studierenden eine Bibliothek zur Verfügung, die überwiegend E-Books, E-Journals und Datenbanken zur Verfügung stellt. Die Anschaffung studiengangspezifischer Literatur wird laut Hochschule von den Modulverantwortlichen beauftragt. Die modulbezogenen Literaturlisten werden den Studierenden am jeweiligen Semesterbeginn über die Lernplattform mitgeteilt. Die Gutachter:innen empfehlen, die studiengangspezifische Grundlagenliteratur bereits

vor Studienbeginn anzuschaffen, damit sich Studierende frühzeitig mit der Studienthematik auseinandersetzen können. Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind aus Sicht der Gutachter:innen knapp bemessen. Diesbezüglich wird empfohlen, die Öffnungszeiten der Bibliotheken mit den Bedarfen der Studierenden abzustimmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an beiden Studienstandorten der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung an beiden Standorten kontinuierlich zu verbessern, wird positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die studiengangsspezifische Grundlagenliteratur sollte den Studierenden bereits vor Studienbeginn zur Verfügung stehen bzw. angeschafft werden.
- Die knappen Öffnungszeiten der Bibliotheken sollten mit den Bedarfen der Studierenden abgeglichen werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 19 der SPO AT definiert und geregelt. Eine weitere, studiengangrelevante Prüfungsform ist die Parcoursprüfung, bei der an mehreren, nacheinander zu absolvierenden Einzelstationen verschiedene anwendungsorientierte Kompetenzbereiche geprüft werden. Sie ist in § 11 SPO BT erläutert.

Im Studiengang sind insgesamt 17 Modulprüfungen vorgesehen (zwei Hausarbeiten, sechs Klausuren, eine Portfolioprüfung, eine Parcoursprüfung, drei Präsentationen, ein Praktikumsnachweis, ein psychologisches Gutachten, eine Projektarbeit, Masterarbeit mit Disputation). Pro Semester müssen die Studierenden minimal drei und maximal fünf Prüfungsleistungen absolvieren. Im ersten Semester sind vier Prüfungen, im zweiten und dritten Semester fünf Prüfungen und im vierten Semester drei Prüfungen abzulegen. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Ausnahmen sind die Module M-P 2.1 „Spezielle Störungslehre ausgewählter Störungsbilder und spezifische Anwendung wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden: Störungsbilder, Zielgruppen und Settings“ sowie M-ReP 4.1 „Masterarbeit und Disputation“ mit jeweils zwei Prüfungen. Die Hochschule begründet das Abschließen der Module mit zwei Prüfungsleistungen wie folgt: Inhaltlich ist M-P 2.1 so aufgebaut, dass die Studierenden in der Vorlesung die theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die in den beiden Seminaren schließlich bezogen auf die verschiedenen Gruppen – Kinder/Jugendliche und Erwachsene/ältere Menschen – angewendet und umgesetzt werden. Das Modul schließt mit zwei Klausuren. Die 60-minütige Klausur prüft die Inhalte aus der Vorlesung ab und die 120-minütige Klausur bezieht sich auf die beiden Seminare. Zum Abschluss des Studiums müssen die Studierenden im Modul M-ReP 4.1 „Masterarbeit und Disputation“ zuerst ihre Masterarbeit verfassen und im Anschluss wesentliche Ergebnisse im Rahmen einer Disputation darstellen, ihr methodisches Vorgehen begründen sowie zu Fragestellungen aus ihrem

Studienbereich wissenschaftlich begründet Stellung nehmen. Das Ergebnis der Masterarbeit geht zu 75 % und das der Disputation zu 25 % in die Modulnote ein.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung liegt bislang im Entwurf vor. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Prüfungswesen adäquat organisiert. Die Prüfungsbelastung ist mit drei bis maximal fünf Prüfungen pro Semester angemessen. Die Gutachter:innen stellen einen ausgewogenen Prüfungsmix fest.

In den Modulen der ersten beiden Semester erwerben Studierende mit einem Bachelorabschluss in Psychologie vertiefende Kompetenzen und Fähigkeiten der klinischen Psychologie. Laut Hochschule orientieren sich dabei die Modulgestaltung und die Modulinhalte, für die Gutachter:innen nachvollziehbar), sowohl strukturell als auch inhaltlich an den Vorgaben der PsychThApprO und den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. Die für die Module in diesem Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachter:innen angemessen und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Im dritten und vierten Semester erweitern die Studierenden die klinisch-psychologischen Kompetenzen um rechtspychologisches Fachwissen. Die Inhalte orientieren sich dabei laut Hochschule an Anlage „Fortbildungsinhalt und Umfang“ der „Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik“ für Psychologische Psychotherapeut:innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen. Aus Sicht der Gutachter:innen ergänzend zu empfehlen wäre eine Orientierung an den Weiterbildungsinhalten zur:m Fachpsycholog:in für Rechtspsychologie DGPs/BDP.

Die für die Module in diesem Studienabschnitt vorgesehenen Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachter:innen nicht durchgängig angemessen und ermöglichen demzufolge nur teilweise eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse (z.B. ist die Überprüfung zentraler Lehrinhalte im Bereich Aussagepsychologie anhand eines 15-minütigen Vortrages aus Sicht der Gutachter:innen nicht kompetenzorientiert).

Das Curriculum und die Module dieses zweiten Studienabschnitts, die, orientiert an den Hinweisen der Gutachter:innen, von einer Person überarbeitet werden müssen, die über eine entsprechende professorale Expertise verfügt (siehe dazu Kriterium „Curriculum“), erfordern aus Sicht der Gutachter:innen auch den überarbeiteten bzw. ergänzten Modulen angepasste Prüfungen. Die angepassten Modulprüfungen sind im Modulhandbuch entsprechend auszuweisen.

Positiv zu bewerten ist, dass Studierenden bei Nicht-Bestehen einer Prüfung eine zeitnahe Wiederholung zugesichert wird. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 23 SPO AT grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die Disputation können, wenn sie einzeln mit „nicht ausreichend (5,0)“ oder insgesamt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet werden, gemäß § 30 Abs. 1 SPO AT je einmal wiederholt werden.

Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung, die bislang im Entwurf vorliegt, sollte aus Sicht der Gutachter:innen zeitnah verabschiedet und eingereicht werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form umgesetzt wird, Änderungen der Prüfungsordnung sind anzuzeigen.

Die Prüfungsordnung wird in genehmigter Form und rechtsgeprüft eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Zur Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebes hat die Hochschule im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs folgende Maßnahmen umgesetzt, die das Studium in Regelstudienzeit und überschneidungsfrei ermöglichen sollen: Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich wöchentlich, entsprechend der Semesterwochenstundenanzahl über den gesamten Semesterverlauf durchgeführt. In Einzelfällen und wo es sinnvoll ist (z.B. bei Lehre durch externe Lehrbeauftragte, bei der Bearbeitung von Projektaufgaben) können Module auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, max. 25 % der Lehre digital durchzuführen. Diese Option wird an der CFH lediglich für virtuelle, synchrone Veranstaltungen (i.d.R. 90 Minuten) genutzt. Hierbei partizipieren die Studierenden aller Standorte gleichermaßen an dem jeweiligen Angebot und profitieren von der jeweiligen Expertise vor Ort. Durch die synchrone Darbietung der Onlinevorlesungen ist die Möglichkeit eines Austauschs auch während der Vorlesung gegeben. In welcher Form die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester angeboten werden, wird den Studierenden vor Semesterbeginn mitgeteilt.

Insgesamt umfasst ein Semester 26 Wochen. Hiervon sind die ersten beiden Semesterwochen (SW) sowie die Wochen 21 bis 26 vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht die Möglichkeit, kürzere Praktika bzw. Teile der curricularen Praktika zu absolvieren. Ab der dritten Semesterwoche startet die Vorlesungszeit, die 14 Wochen umfasst. Die Vorlesungszeit wird nach sieben Wochen durch eine Woche für Wiederholungsprüfungen unterbrochen. Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen liegen stets in einem Zeitfenster von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Es wird versucht, pro Vorlesungswoche einen vorlesungsfreien Tag zu planen, um das Selbststudium der Studierenden zu unterstützen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem u.a. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunkte sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Mit Ausnahme von drei Modulen umfassen alle Module mindestens fünf CP. Drei Module sind kleiner als fünf CP: das Modul „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der psychotherapeutischen Versorgung“ (zwei CP), das Modul „Verwaltungsrecht“ (vier CP) und das Modul „Kolloquium“ (zwei CP). Die Gründe für die Kleinteiligkeit dieser Module werden von der Hochschule erläutert (siehe hierzu Kriterium „Modularisierung“ und Selbstbericht S. 22f.). Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden (§ 23 SPO-AT). Die Masterarbeit und die Disputation können, wenn sie einzeln mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder insgesamt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden (§ 14 SPO-BT).

Eine Überprüfung der Angemessenheit des Workloads erfolgt durch die Lehrevaluation, die spezifische Fragen zur Lern- und Prüfungsbelastung der Studierenden enthält. Die Evaluation wird einmal pro Semester durchgeführt und von der Stabstelle Qualitätsmanagement sowie dem:der Studiengangsmanager:in ausgewertet. Sofern notwendig, werden entsprechende Maßnahmen zur Anpassung des Workloads durchgeführt.

Ein ergänzendes umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot wird seitens der CFH als wesentliche Komponente eines serviceorientierten Angebots angesehen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch feste und individuelle Sprechstundetermine der akademisch Lehrenden oder durch entsprechende Kontaktmöglichkeiten per E-Mail oder über die Online-Lernplattform studynet. Auf der Lernplattform werden den Studierenden auch alle relevanten Informationen und Dokumente (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnungen) sowie Änderungen im Studienprogramm zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgen eine kontinuierliche fachliche Betreuung und Beratung durch die an den einzelnen Standorten angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die überfachliche Betreuung der Studierenden erfolgt schwerpunktmäßig durch das nichtwissenschaftliche Personal an den Standorten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Rahmen der Konzeptakkreditierung vor Ort befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ (drei mit der Funktion eines:er Semestersprecher:in) zeigten sich allesamt zufrieden mit der CFH („Note 2+“, so die Studierenden). Sie fühlen sich von der Hochschule gut und eng betreut. Sie berichten zudem von sehr engagierten Lehrenden. Positiv bewertet werden auch die kleinen Studierendengruppen. Verbesserungsbedarfe sehen sie jedoch im Hinblick auf die Kommunikation (z.B. bezogen auf die Erstellung der Bachelor-Thesis oder die frühzeitige Mitteilung von Stundenplänen etc.) und in einer stärkeren Unterstützung und Ermöglichung von Auslandssemestern. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule stärker den Kontakt und die Kommunikation mit den Studierenden zu suchen. Wünsche der Studierenden beziehen sich auf die Etablierung einer Mensa, da die Versorgung über eine Kantine/Restaurant preislich nicht mit Mensapreisen mithalten kann.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen trägt die Möglichkeit, bis zu max. 25 % der Lehre digital durchzuführen, auch aus Sicht der Studierenden zur Studierbarkeit des Studiengangs bei. Die von der Hochschule dargelegten Informationen zur Durchführung des Studiengangs gewährleisten nach Einschätzung der Gutachter:innen einen überschneidungsfreien Studienbetrieb mit einer angemessenen Prüfungsorganisation. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen in Relation zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen plausibel. Die Prüfungsdichte ist belastungsgemessen. Insgesamt gesehen organisiert die CFH einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte im Hinblick auf die von den Studierenden geäußerten Verbesserungsbedarfe und Wünsche stärker den Kontakt und die Kommunikation mit den Studierenden suchen.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die CFH verfolgt den Ansatz der Verbindung von Forschung und Lehre. Dies erfolgt im Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ über die Forschungsprofile und -aktivitäten der jeweiligen Professuren, die teilweise bereits berufen sind, bzw. an den Standorten aufgebaut werden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in regelmäßigen virtuellen oder persönlichen standortübergreifenden Treffen mit dem:der Studiengangsmanager:in, den Professor:innen und dem sonstigen Lehrpersonal hinsichtlich der Inhalte und des Qualitätsniveaus überprüft, aufeinander abgestimmt und miteinander verglichen. Bei diesen Treffen werden auch Entwicklungen und Weiterentwicklungen auf Studiengangs- und Modulebene diskutiert und ausgetauscht. Aktuell erfolgt der standortübergreifende Austausch alle zwei Wochen im Rahmen des sogenannten „Lehr-Orga-Meetings“, welches digital abgehalten wird. In diese Treffen fließen auch die Ergebnisse aus den Lehrevaluationen ein. An den einzelnen Standorten erfolgt darüber hinaus eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals mit der:dem Studiengangsmanager:in. Diese Treffen finden mindestens einmal im Jahr statt. Spezielle wissenschaftliche und fachliche Themen, etwa gemeinsame Forschungsprojekte, Betreuung von Abschlussarbeiten etc., werden im sogenannten „Professorium“ standortübergreifend diskutiert und entwickelt. Dieses Treffen findet ebenfalls alle zwei Wochen statt.

Anpassungsbedarfe, die sich aus den Lehrevaluationen ergeben oder durch eine fachliche oder didaktische Weiterentwicklung begründet sind, werden an die Hochschulleitung adressiert und über einen entsprechenden Beschluss in die zuständigen Gremien eingegeben. Dabei wird zugleich geprüft, ob es sich um eine wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand handelt. Ggf. werden entsprechende Anträge formuliert. Alle Anpassungen werden entsprechend dokumentiert und von den Studiengangsmanager:innen an die Studierenden kommuniziert.

Während der Entwicklungsphase werden zu akkreditierende Studiengangskonzepte dem Gründungssenat der CFH vorgestellt, der eine Stellungnahme hierzu abgibt. Dem Gründungssenat gehört gemäß Grundordnung der CFH auch eine Vertretung der Studierendenschaft an. Die für diese Verfahren beteiligte Studierendenvertretung bewertete das geplante Studienangebot positiv, so die Hochschule.

Darüber hinaus wird die CFH extern durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychologie beraten, der u. a. der Qualitätssicherung dient und laufend Inhalte, Berufsbefähigungen und Forschungsoutput der Einrichtung prüft und eine stetige Orientierung an fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklungen gewährleistet. Ebenso begleitet der Hochschulrat der CFH gemäß Grundordnung die Hochschulentwicklungsplanung, die Studienplanung sowie die Schwerpunkte in Forschung und Lehre und gibt hierzu Empfehlungen ab.

Wenn sich speziell für das Modulhandbuch Aktualisierungsbedarfe ergeben (z.B. durch Evaluationsergebnisse oder durch fachliche oder didaktische Weiterentwicklungen), werden diese über die Lehrpersonen und die Studiengangsmanager:innen an die Hochschulleitung adressiert und von der Referentin der Hochschulleitung/ Projektmanagerin für Programmentwicklung bearbeitet. Der Änderungsbedarf wird über eine Beschlussvorlage in den Fachbereichsrat eingegeben. In der Aufbauphase der Hochschule übernimmt der Gründungssenat diese Aufgabe. Anpassungen werden über die Studiengangsmanager:innen an die Studierenden kommuniziert. Jedes Modulhandbuch wird nach Durchlauf der ersten Kohorte über ein Follow-Up umfassend auf Anpassungsbedarfe geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen nachvollziehbar zur Kenntnis, dass mit Studienbeginn die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in regelmäßigen virtuellen oder persönlichen standortübergreifenden Treffen der Professor:innen mit dem

sonstigen Lehrpersonal und mit dem:der Studiengangmanager:in überprüft und aufeinander abgestimmt werden. Dabei werden an den beiden Studienstandorten Wiesbaden und München auch ggf. erfolgte fachlich-inhaltliche Weiterentwicklungen in der (Rechts-)Psychologie im Curriculum des Studiengangs berücksichtigt bzw. umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind bezogen auf beide Hochschulstandorte adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangkonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Laut Auskunft vor Ort berücksichtigen die Lehrenden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs auch den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der (Rechts-)Psychologie. Diesbezüglich werden die Lehrenden vom externen wissenschaftlichen Beirat Psychologie unterstützt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit auf Basis der von der Hochschule geplanten und beschriebenen Maßnahmen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang ausreichend sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei dem:der Präsident:in der CFH. Das Qualitätsmanagementkonzept ist in § 10 der Grundordnung der CFH verankert. Darin ist u.a. festgehalten, dass sämtliche Studiengänge einem gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungsprozess zu unterziehen sind. Das Qualitätsmanagement umfasst auch den Bereich des Evaluationswesens, der zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Hochschule dient und dessen Verfahren in einer Evaluationsordnung geregelt sind. In der Evaluationsordnung sind Grundsätze und Formen der internen und externen Evaluation sowie die Steuerung der Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert. Die Qualitätssicherung im Bereich Studium & Lehre umfasst die Evaluation der Lehre (Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbefragung), Erstsemesterbefragungen, Zufriedenheitsbefragungen und Absolvent:innenbefragungen. Zur internen Evaluation gemäß § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung gehören die Studieneingangsbefragung (§ 4.1), die Evaluation der Lehre (umfasst auch die Didaktik und die Lehrenden) einschließlich Workloadüberprüfung (§ 4.2), Umfragen zur Studierendenzufriedenheit (§ 4.3), Absolvent:innenbefragungen (§ 4.4) sowie anlassbezogen weitere Evaluationen (§ 4.5). Gemäß Anlage 3.3 der Evaluationsordnung werden auch Praktika regelmäßig evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wird übergreifend auf die Wahrung der Anonymität der Befragungsteilnehmer:innen geachtet. Die Ergebnisse der Befragungen sind nicht nur auf den konkreten Anlass bezogen, sie dienen auch zur Weiterentwicklung der Studienprogramme. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Studierenden in aggregierter Form bekanntgegeben und mit ihnen besprochen.

Als ergänzendes qualitatives Evaluationsinstrument finden an den Standorten regelmäßige „Student-Hearings“ statt, bei denen die Studiengangsmanager:innen mit Vertreter:innen der Studierendenschaft in den Austausch treten. Diese werden genutzt, um einerseits die Studierenden über Evaluationsergebnisse und Maßnahmen zu informieren, und andererseits in den Dialog zu treten über aktuelle Themen aus der Studierendenschaft. Ergebnisprotokolle der Treffen werden zur Dokumentation angefertigt.

Nach Durchlauf der ersten Kohorte wird der Studiengang im Rahmen eines sog. „Follow-Up-Workshops“ grundlegend überprüft. Bei diesem Workshop werden sowohl die fachlich-inhaltlichen als auch die administrativen Prozesse und Inhalte mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Kennzahlen (Evaluationsergebnisse, Studiengangstatistiken) und Stellungnahmen verschiedener Bereiche der Prüfung unterzogen.

Das hochschulische Qualitätsmanagement ist in das konzernweite Qualitätsmanagement der Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFE) eingebettet und in einem Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert. Das Qualitätsmanagementsystem der CRFE ist seit 2005 nach DIN ISO 9001 zertifiziert und sieht jährlich interne Audits in allen Gesellschaften und an allen Hochschulstandorten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich unterliegen alle Studiengänge der CFH einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei werden Studierende und mittels Absolvent:innenbefragungen auch Absolvent:innen einbezogen. Es kommen u.a. Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Anwendung der genannten Qualitätssicherungsinstrumente ist auch im Masterstudiengang „Rechtspsychologie“ vorgesehen. Das Gutachter:innengremium ist davon überzeugt, dass auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und im Sinne der Weiterentwicklung des Studienganges genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die CFH versteht sich gemäß ihrem Leitbild als eine Hochschule, „die die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf fördert und in der alle Menschen ihr Potential entfalten können – unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlichem Lebensentwurf, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit und physischen Fähigkeiten“. Entsprechend fördert die CFH die Umsetzung der Gleichberechtigung von allen Mitgliedern der Hochschule. Zentrale Aspekte des Gleichstellungskonzeptes der CFH vom 15.12.2023 sind das Einsetzen einer Gleichstellungsbeauftragten, das Einbinden von Gleichstellungsaspekten in Berufungsverfahren, die Einstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen, die Einrichtung von familiengerechten Rahmenbedingungen zum Arbeiten und Studieren sowie eine chancengerechte Organisationskultur. Dem Studiengang steht standortübergreifend eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung. Die Kontaktdaten von Vertrauensdozent:innen sowie der Gleichstellungsbeauftragten werden den Studierenden über die Online-Lernplattform „studynet“ zugänglich gemacht.

Die Umsetzung des Konzeptes beginnt laut Hochschule auf der Mitarbeiter:innenebene bereits mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Jede:r Mitarbeiter:in bestätigt vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, dass sie:er die ihm:ihr zugesandte „Mitarbeiterinformation über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“ zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist in § 24 der SPO-AT („Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit“) geregelt. Mit den fünf dort definierten Absätzen wird für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der gesetzlich verankerte Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen umgesetzt. Damit wird über den

Prüfungsausschuss eine Gleichstellung aller Studierenden erreicht. Dies gilt auch bezogen auf Nachteile aufgrund von Pflege und Betreuung einer:eines Angehörigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept und eine Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend tätig ist. Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 24 der SPO-AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Jun.-Prof.in Dr. Verena Oberlader, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof.in Dr. Renate Volbert, Psychologische Hochschule Berlin

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Sabine Maria Schmidt, Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie

c) Vertreter:in der Studierenden

Hanna Noll, Universität Regensburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es liegen keine Daten vor, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.07.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	13.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Gründungspräsidentin), Programmverantwortliche und Lehrende einschließlich Hochschulmanagement, fünf Studierende (Bachelorstudiengang „Psychologie“)
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewandten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

